



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

Dolomiten, 12.01.2013

CHRISTBAUM AUS DEM EIGENEN WALD?

„Vor einigen Monaten hatte ich die Gelegenheit, ein Stück Wald zu kaufen und habe mir damit einen Lebenstraum erfüllt. Meine Kinder haben sich darauf gefreut, den Christbaum zu fällen und das Ganze mit einem kleinen Lagerfeuer abzurunden. Jetzt behauptet mein Nachbar, wir hätten gegen das Gesetz verstoßen. Hat unser Nachbar Recht?“

Ihr Nachbar hat zum Teil Recht. Die Tatsache, dass Sie Eigentümer eines Waldes sind, ermächtigt Sie nämlich nicht, dort Bäume zu fällen oder Feuer zu entfachen, da der Wald gemäß Landesforstgesetz im öffentlichen Interesse geschützt ist.

Allgemein können laut Landesforstgesetz Bäume außerhalb verbauter Ortskerne nur nach vorheriger Genehmigung („Auszeige“) durch die Forstbehörde gefällt werden. Christbäume, die zum Verkauf stehen, müssen mit einem von der Forstbehörde zur Verfügung gestellten Erkennungszeichen („Plombe“) versehen werden. Nur Ihren Christbaum für den Eigenbedarf können Sie sich ohne besondere Ermächtigungen und Erkennungszeichen aus Ihrem Wald holen.

Beim Entfachen von Feuer hingegen muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m zum Wald eingehalten werden.

Weitere Informationen zum Thema können Sie auf der Internetseite der Landesabteilung Forstwirtschaft www.provinz.bz.it/forst/ finden oder bei forstverwaltung@provinz.bz.it nachfragen.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it